

INHALTSVERZEICHNIS

Rede des Stadtkämmerers	S. 377
Bekanntmachungen	S. 382
Auf einen Blick	S. 402

REDE VON HERRN STADTKÄMMERER CYPRIAN ANLÄSSLICH DER EINBRINGUNG DES HAUSHALTSPLANENTWURFES 2016 IN DEN RAT DER STADT KREFELD AM 10. DEZEMBER 2015

- Es gilt das gesprochene Wort -

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung / Grundaussagen
- 2 Gesamtergebnis
- 3 Neuer Haushalt
 - 3.1 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2015 – 2020
 - 3.2 Neuer Haushalt in Zahlen
 - 3.2.1 Ordentliche Erträge
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
 - c) Gewerbesteuer
 - d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
 - e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
 - f) Sonstige Steuern
 - g) Zuwendungen und allgemeine Umlagen
 - 3.2.2 Ordentliche Aufwendungen
 - a) Personalaufwendungen
 - b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - c) Transferaufwendungen
 - d) Gewerbesteuerumlage
 - 3.2.3 Zwischenfazit
 - 3.2.4 Bedeutende Investitionsvorhaben
 - a) U-3- Programme Stufenplan IIa und IIb
 - b) 5. städtische Gesamtschule
 - c) Ostwall und KWM
 - d) Stadthaus
 - e) TDZ
 - f) Straßenbaumaßnahme
 - g) Wirtschaftsförderung / Erschließung von Gewerbegebieten
 - h) Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
 - i) Konjunkturpaket Krefeld
- 4 Risiken im neuen Haushalt
 - a) Auswirkungen November-Steuerschätzung
 - b) Entwicklung der Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber

- c) Kalkulatorische Zinsen
- d) Zwischenfazit
- 5 Schlussbemerkung/-appell

1 Einleitung / Grundaussagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Rates, verehrte Vertreterinnen und Vertreter der Medien, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Krefeld,

heute bringen wir den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016 ein.

2 Gesamtergebnis

Er sieht Gesamterträge von insgesamt 779,2 Mio. Euro und Gesamtaufwendungen von insgesamt 818,9 Mio. Euro vor. Im Saldo ergibt sich damit in 2016 ein Haushaltsdefizit von 39,7 Mio. Euro.

Im Vergleich zu Ihrem Beschluss vom 18.06. diesen Jahres, bei dem noch von einem Haushaltsdefizit von insgesamt 54,9 Mio. Euro ausgegangen wurde, bedeutet dies eine Verbesserung von 15,2 Mio. Euro. Im für den Haushaltsausgleich entscheidenden Jahr 2020 erzielen wir einen Überschuss von rund 2,1 Mio. Euro. Dies ist ebenfalls eine leichte Verbesserung zu dem am 18.06. diesen Jahres verabschiedeten Überschuss für das Ausgleichsjahr.

Wir setzen damit mit dem heute eingebrachten Haushalt den strengen Konsolidierungskurs fort, den wir mit dem Haushaltsbeschluss für das laufende Jahr 2015 mit vielen schmerzhaften Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unserer Stadt begonnen haben.

Beispielhaft seien hier noch einmal die Erhöhung der Gewerbesteuer, der Grundsteuern A und B und die Erhöhung verschiedener Gebühren und Beiträge in Erinnerung gerufen. Exemplarisch möchte ich an dieser Stelle auch die geplante Erhöhung der Kita-Gebühren nennen.

Der US-amerikanische Architekt Frank Lloyd Wright fasste in Worte, was für Sie, die Mitglieder des Stadtrates und uns, als Verwaltung, bis zum Haushaltsausgleich 2020 eine enorme Herausforderung bedeutet. Er sagte:

„Der Preis des Erfolges ist Hingabe, harte Arbeit und unablässiger Einsatz für das, was man erreichen will.“

3 Neuer Haushalt

3.1 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2015 – 2020

Die in der Sitzung des Rates am 18.06. diesen Jahres beschlossene Haushaltssatzung 2015 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2015 bis 2020 wurden mit Verfügung vom 09.09.2015 gemäß § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Dabei hat Frau Regierungspräsidentin Lütke insbesondere die Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes mit den Beiträgen der Beteiligungsunternehmen und der örtlichen Steuern

sowie die Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation begrüßt, betonte hingegen auch, dass die aktuelle Planung bei den Personalaufwendungen trotz der Ansatzserhöhungen risikobehaftet sei und erwartet nach wie vor eine fortwährende Aufgabenkritik.

Die Haushaltssatzung konnte daraufhin nach § 80 Absatz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden und Krefeld den seit 2013 bestehenden Nothaushalt verlassen.

Ausgehend vom genehmigten Haushaltssicherungskonzept 2015 werden wir nach jetzigem Stand im Planjahr 2016 rund 25,7 Mio. Euro an Haushaltssicherungskonzept-Maßnahmen realisieren können.

3.2 Neuer Haushalt in Zahlen

Weitere Daten und Fakten zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2016 darf ich Ihnen nun vorstellen:

Basis der Haushaltsplanung waren die vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Haushaltsansätze für das Jahr 2016 fortfolgende, welche anhand bestimmter Faktoren und Steigerungsraten fortgeschrieben wurden. Gleichzeitig möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Konsolidierungszeitraum über den im Haushaltsplan dargestellten Finanzplanungszeitraum hinausgeht, sodass ich Ihnen im Folgenden auch die Rahmenbedingungen und Annahmen für den Haushaltsausgleich im Jahr 2020 näher erläutere.

3.2.1 Ordentliche Erträge

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben stellen mit einem Gesamtvolumen von rund 303 Mio. Euro und 39,8 % des gesamten Ertragsansatzes die wichtigste Ertragsposition dar. Aus diesem Grund ist hier eine besonders detaillierte Betrachtung bei der Haushaltsplanung erforderlich. Die Haushaltsansätze für die Erträge aus Steuern und die Aufwendungen für Steuerumlagen wurden nach den Erkenntnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mai diesen Jahres aktualisiert. An dieser Stelle möchte ich Sie bereits darauf hinweisen, dass die neuesten Erkenntnisse aus dem Arbeitskreis Steuerschätzung von November 2015 über den Veränderungsnachweis zum Haushaltsplanentwurf 2016 eingeplant werden, der Ihnen im Frühjahr des nächsten Jahres während der Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt wird.

a) Grundsteuer A

Bei der Grundsteuer A wird durch den Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in den Jahren 2016 bis 2019 keine Steigerung erwartet. Durch die Krefelder Realsteuerhebesatzung wurde aber eine Hebesatzsteigerung von 220 v.H. auf 265 v.H. beschlossen. Unter Zugrundelegung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses für 2015 wird mit einem Aufkommen von 160 TEuro pro Jahr gerechnet.

b) Grundsteuer B

Bei der Grundsteuer B wird durch den Arbeitskreis Steuerschätzungen für 2016 eine Steigerung von 1,3% prognostiziert. Diese Steigerungsrate setzt sich zum Einen aus der in der Vergangenheit bundesweit zu beobachtenden Steigerung auf Grund zusätzlicher Baugebiete und zum Anderen aus einem Sondereffekt, der sich aus den bekannt gewordenen Hebesatzerhöhungen in mehreren Städten ergibt, zusammen. Durch die Krefelder Realsteuerhebesatzung für 2015 wurde zudem eine Hebesatzsteigerung von 475 v.H. auf 533 v.H. beschlossen. Da wir in Krefeld kurzfristig kein neues Baugelände erschlossen haben, wurden hier konstante Planwerte angesetzt, so dass bei der Grundsteuer B insgesamt keine weitere Stei-

gerung im Finanzplanungszeitraum vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2015 wird mit einem Aufkommen von 47,8 Mio. Euro pro Jahr gerechnet. Für das Jahr 2020 werden für die Grundsteuer A und Grundsteuer B keine weiteren Steigerungen angenommen.

c) Gewerbesteuer

Für die Gewerbesteuer ist laut Steuerschätzung im Jahr 2016 mit einem Wachstum von 3,9%, in 2017 von 3,1% und ab 2018 von 2,8% zu rechnen. Diese Steigerungsraten können für Krefeld leider nicht in Gänze bestätigt werden. Auf Basis des zum 31.08.2015 prognostizierten Rechnungsergebnisses 2015 von rund 109,6 Mio. Euro wurde eine Steigerung der Erträge um 2,5 Mio. EUR pro Jahr auf Grund der konjunkturellen Entwicklung sowie der Effekte aus der Hebesatzsteigerung unterstellt. Folgende Planansätze sieht der Haushaltsplanentwurf im Bereich der Gewerbesteuer vor:

2016:	112,3 Mio. Euro
2017:	115,0 Mio. Euro
2018:	117,7 Mio. Euro
2019:	120,5 Mio. Euro

d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird in den Jahren 2016 und 2017 um 5,1% bzw. 5,4% steigen. In den Folgejahren sind Zuwachsraten von 5,3% bzw. 5,2% zu verzeichnen. In absoluten Zahlen gesprochen bedeutet dies, dass im Jahr 2016 Erträge von 97,8 Mio. Euro, in 2017 von 102,4 Mio. Euro, in 2018 von 107,7 Mio. Euro und in 2019 von 112,6 Mio. Euro im Haushaltsplanentwurf enthalten sind. Im Vergleich zum Beschluss vom 18.06. diesen Jahres ergibt sich somit eine Verbesserung der Planjahre 2016 von 1,4 Mio. Euro sowie für 2017 und 2018 von 0,8 Mio. Euro.

e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, dessen Schlüsselzahlen in 2015 zu Lasten Krefelds angepasst worden sind, verzeichnet bundesweit Steigerungsraten von 4,3%, die bis zum Jahr 2019 auf 3,3% sinken werden. Die Steigerungsraten beinhalten für die Jahre 2016 und 2017 jeweils 1,8 Mio. Euro aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes für Kommunen. Für das Jahr 2017 wurde eine zusätzliche Entlastung der Kommunen von 1,5 Milliarden Euro berücksichtigt. Die auf Krefeld entfallenen Entlastungsbeträge von 3,4 Mio. Euro bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und 2,5 Mio. Euro Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wurden auf Grund der Tabelle des Ministeriums für Inneres und Kommunales aus Düsseldorf eingeplant.

Des Weiteren wurden 5,4 Mio. Euro auf Grund des ab 2018 geplanten Bundesteilhabegesetzes aus dem Koalitionsvertrag berücksichtigt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 10.12.2014 durfte in die Haushaltsplanungen der Kommunen die über die sog. „Zwischenmilliarde“ hinausgehende Entlastung von weiteren vier Milliarden Euro in einem Umfang von bis zu 50% als Planungsgrundlage ab dem Haushaltsjahr 2018 berücksichtigt werden.

Auch hier noch einmal zur Verdeutlichung der einzelnen Auswirkungen die absoluten Zahlen: 2016 sind bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer Erträge von 16,8

Mio. Euro, in 2017 von 20,7 Mio. Euro, in 2018 von 21,3 Mio. Euro sowie in 2019 von 21,8 Mio. Euro eingeplant. Diese Beträge sind identisch mit denen, die Sie bereits am 18.06.2015 beschlossen haben.

Für die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer sind die Steigerungsraten aus dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“, Stand Mai 2015 für das Jahr 2020 eingeplant. Mit dem Veränderungsnachweis zum Haushaltsplanentwurf 2016 erfolgt eine Aktualisierung des Zahlenwerks bezogen auf die November-Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“.

f) Sonstige Steuern

Im Bereich der „Sonstigen Steuern“ wurden die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, konkret die Anhebung auf 20% zuzüglich der Bordellbesteuerung sowie die Einführung einer Wettbüro- und Zweitwohnungssteuer berücksichtigt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2016 wurde im Bereich der Zweitwohnungssteuer eine Reduzierung des Steuerertrages von ursprünglich 250 TEuro pro Jahr vorgenommen, da sich ein Anteil von 183 TEUR des Konsolidierungseffektes aus erhöhten Schlüsselzuweisungen ergibt, die erst in späteren Jahren, ab dem 2018, verwirklicht werden.

Für das Jahr 2020 werden im Bereich der „Sonstigen Steuern“ im Übrigen gleichbleibende Werte angesetzt.

g) Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen stellen mit rund 218,9 Mio. Euro und einem Anteil von 28,8%, nach den Steuern und ähnlichen Abgaben, die zweitwichtigste Ertragsposition dar.

Die wichtigste Position dieser Ergebnisplanzeile stellen eindeutig die Schlüsselzuweisungen mit einem Gesamtvolumen von 156,4 Mio. Euro in 2016 dar. Die Haushaltsansätze der Schlüsselzuweisungen 2016 berücksichtigen die Auswirkungen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 sowie die aktualisierten Steigerungen nach den Orientierungsdaten 2016 bis 2019 des Landes NRW vom 09.07.2015.

Für das Jahr des Haushaltsausgleichs wird generell bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen von einer Steigerung von 1% ausgegangen. Bei den Schlüsselzuweisungen wird abweichend hiervon eine Steigerung von 3,1% laut den Orientierungsdaten für das Jahr 2020 angenommen.

Insgesamt sind für das Haushaltsjahr 2016 ordentliche Erträge von rund 760,6 Mio. Euro eingeplant.

3.2.2 Ordentliche Aufwendungen

Wir kommen nun zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Aufwandsstruktur des Haushalts 2016 stellt sich wie folgt dar:

a) Personalaufwendungen

Bei den Aufwendungen für Personal wurden ausgehend vom Rechnungsergebnis 2014 die Mehraufwendungen durch den aktuell geltenden Tarifabschluss (inkl. Einmalbeträge) für 2015, die erfolgten Beförderungen nach Beendigung des Nothaushaltes sowie die Auswirkungen des vom Rat verabschiedeten Stellenplanes 2015 berücksichtigt. Weiterhin wurden einerseits Mehrbedarfe für die Neuorganisation des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und den U3-Ausbau sowie andererseits die HSK-Vorgaben

aus planbaren Abgängen eingeplant.

Darauf aufbauend sind für 2016 eine Steigerungsrate von 3 % sowie zusätzliche Stellen bzw. Stellenänderungen aufgrund des Stellenplans 2015, u.a. im Rahmen des U3-Ausbau und der Flüchtlingsthematik, eingeplant. Im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2016 wurden insbesondere dem enormen Zuwachs an Flüchtlingen durch Stellenaufstockungen in den jeweiligen Fachbereichen Rechnung getragen. Von daher bitte ich Sie, den Stellenplan 2016 zu beschließen, um den wachsenden Anforderungen Rechnung tragen zu können.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurde eine moderate Steigerungsrate von 1 % pro Jahr (analog der Orientierungsdaten des Landes vom 09.07.2015) bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer 12-monatigen Wiederbesetzungssperre bei altersbedingtem Freiwerden von Stellen eingeplant.

Darüber hinaus wird für den Personal- und Versorgungsbereich für das Jahr 2020 eine Steigerung von ebenfalls 1% eingeplant.

b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sieht der heutige Haushaltsplanentwurf für 2016 einen Ansatz von insgesamt 142,2 Mio. Euro vor. Hierunter fallen vor allem die Aufwendungen für die Unterhaltung der bebauten und unbebauten Grundstücke sowie Gebäude mit 11,4 Mio. Euro und die Kostenerstattungen an die GSAK GmbH & Co. KG für die Bereiche Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Straßenreinigung, Winterdienst und Sauberkeit mit 44,3 Mio. Euro. Der Haushaltsansatz 2015 sah noch Planwerte von rund 136 Mio. Euro vor, sodass insgesamt eine Verschlechterung von rund 6,2 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen ist.

Die größten Positionen für diese Steigerung möchte ich auch kurz nennen:

Mit 2,1 Mio. Euro stellt die Steigerung bei der Gebäudeunterhaltung die größte Position dar. Des Weiteren wurden die Energiekosten um rund 1,0 Mio. Euro sowie die Infrastrukturunterhaltung um 700 TEuro gesteigert. Grundsätzlich wurden bei den Sach- und Dienstleistungen auch die üblichen Steigerungsraten von 1% eingeplant. Auch für das Jahr 2020 wurden die Ansätze mit einer Steigerungsrate von 1% angehoben.

c) Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stellen mit 34,9% bzw. 280,7 Mio. Euro erneut den größten und kaum beeinflussbaren Block der Aufwendungen dar. Hierzu gehören im Wesentlichen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII mit rund 23,0 Mio. Euro, die übrigen sozialen Leistungen (insbesondere die Hilfen für Asylbewerber sowie die Ambulante Pflege und stationäre Hilfe) mit insgesamt 67,6 Mio. Euro sowie die Hilfe zur Erziehung mit 43,4 Mio. Euro. Die Transferaufwendungen wachsen auf Grund von steigenden Fallzahlen von Jahr zu Jahr deutlich an. Im Jahr 2015 waren bei den Transferaufwendungen noch 256,9 Mio. Euro etatisiert. Die Steigerung um rund 24 Mio. Euro basiert in großen Teilen auf der Flüchtlings- und Asylthematik, die mit Mehraufwendungen im zweistelligen Millionenbereich einhergehen. Wurden Anfang 2015 noch rund 1.100 Flüchtlinge Krefeld zugewiesen, werden es Ende dieses Jahres bereits rund 3.000, Tendenz nach wie vor steigend. Die seitens der

Landesregierung angekündigte Pro-Kopf Pauschale für 2016 wurde entsprechend berücksichtigt. Auf die Flüchtlingsthematik möchte ich zum Ende dieser Rede noch einmal ausführlicher eingehen.

Die Transferaufwendungen werden für das Jahr 2020 grundsätzlich laut den Orientierungsdaten um 2% gesteigert. Hierzu zählen vor allem die Grundsicherung, Hilfen zur Erziehung und die Betriebskostenzuschüsse der Kindertageseinrichtungen.

d) Gewerbesteuerumlage

Bei der Gewerbesteuerumlage wurden die vom Bundesfinanzministerium unterstellten Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage, die Erhöhungszahlen für den Länderfinanzausgleich sowie für die Abfinanzierung des „Fonds Deutsche Einheit“ berücksichtigt. Für die Jahre 2016 bis 2019 sind folgende Planwerte berücksichtigt:

2016:	16,1 Mio. Euro
2017:	16,5 Mio. Euro
2018:	16,9 Mio. Euro
2019:	17,1 Mio. Euro

Bei der Gewerbesteuerumlage hingegen fällt ab dem Jahr 2020 der Erhöhungsbetrag für den Fonds Deutsche Einheit weg. Die Landschaftsumlage wird 2020 um 3,28% gesteigert.

In Summe belaufen sich die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2016 auf insgesamt 804,7 Mio. Euro.

195,3 Mio. Euro sind für soziale Leistungen eingeplant, 131,9 Mio. Euro für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und 32,8 Mio. Euro für Schulträgeraufgaben. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 360 Mio. Euro. Das entspricht 44% der Gesamtaufwendungen des Haushalts.

Für die Sportförderung sind es immerhin noch 11,7 Mio. Euro. Im Bereich Sicherheit und Ordnung wenden wir im Jahr 2016 42,3 Mio. Euro und für die Kultur und Wissenschaft 12,6 Mio. Euro auf.

Die ordentlichen Aufwendungen werden im Jahr 2020 grundsätzlich um 1% gesteigert. Bei den Kosten der Unterkunft wird analog zu den Sozialtransferaufwendungen eine Steigerung von 2% unterstellt.

3.2.3 Zwischenfazit

Aus den nun dargestellten Zahlen wird deutlich, dass der Haushaltsentwurf 2016 zu großen Teilen den Planzahlen 2016 aus dem Ratsbeschluss vom 18. Juni diesen Jahres entspricht und keine finanziellen Spielräume für Wünsche in einzelnen Geschäftsbereichen hergibt. Darüber hinaus besteht weiterhin die Pflicht und zwingende Notwendigkeit, die vorgeschlagenen HSK-Maßnahmen mit aller Entschlossenheit umzusetzen und von dem eingeschlagenen Konsolidierungskurs nicht abzuweichen.

Schon der britische Schriftsteller Benjamin Disraeli machte deutlich, dass „das Geheimnis des Erfolges in der Beständigkeit des Ziels“ liegt.

3.2.4 Bedeutende Investitionsvorhaben

Nun kommen wir zu einzelnen bedeutenden Investitionsvorhaben:

Das Investitionsvolumen steigt von 50,5 Mio. Euro in 2016 auf insgesamt 78,6 Mio. Euro in 2019 an. Hierdurch ist es uns möglich, zahlreiche Investitionsvorhaben zu realisieren. Hierzu später mehr.

Werden die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit dem In-

vestitionsvolumen gegenübergestellt, ist festzuhalten, dass es in allen vier Haushaltsjahren einen negativen Saldo aus Investitionstätigkeit gibt. Dieser kann teilweise über den positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und ansonsten über Kreditaufnahmen finanziert werden. Hierbei kommt insbesondere dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit eine besondere Bedeutung zu.

Ich möchte an dieser Stelle, wie bereits in meiner letzten Etatrede, betonen, dass jede zahlungswirksame Verschlechterung im Ergebnisplan 2016 bis 2019 zur Folge hat, dass die Finanzierung der Investitionen nicht mehr gewährleistet ist und somit Maßnahmen gekürzt oder zeitlich gestreckt werden müssten.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen einige nennenswerte Investitionsmaßnahmen kurz vorstellen:

a) U-3- Programme Stufenplan IIa und IIb

Der bis ins Jahr 2019 steigende Bedarf an Investitionstätigkeit ist insbesondere auf Investitionen zur verstärkten Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und die Erfüllung des Rechtsanspruches für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zurückzuführen. In den Jahren 2016 bis 2019 sind zur Umsetzung der Ausbaustufe IIa des U-3-Programms Investitionen wie folgt vorgesehen:

2016:	8,5 Mio. Euro
2017:	7,2 Mio. Euro
2018:	2,3 Mio. Euro
2019:	140 TEuro

Parallel hierzu wird ab dem Haushaltsjahr 2017 an der Ausbaustufe IIb des U-3-Programms gearbeitet. Hierfür werden Investitionen wie folgt eingeplant:

2017:	0,3 Mio. Euro
2018:	5,5 Mio. Euro
2019:	5,3 Mio. Euro

b) 5. städtische Gesamtschule

Darüber hinaus werden mit diesem Haushaltsplanentwurf erstmals auch Mittel für den Bau einer 5. städtischen Gesamtschule in der Investitionsplanung berücksichtigt. Neben einem konsumtiven Auszahlungsanteil von insgesamt 4,0 Mio. Euro im Planungszeitraum sind folgende investive Auszahlungsanteile etatisiert:

2016:	40 TEuro
2017:	2,5 Mio. Euro
2018:	2,5 Mio. Euro
2019:	6 Mio. Euro

Mit dieser Größenordnung in Höhe von rund 15 Mio. Euro stellt die 5. Städtische Gesamtschule die Investitionsmaßnahme im Haushaltskonsolidierungs-Zeitraum dar.

c) Ostwall und KWM

Gleichzeitig enden im Jahr 2017 die Großbaumaßnahme „Umgestaltung Ostwall“, für die 2016 3,2 Mio. Euro und 2017 1,0 Mio. Euro etatisiert sind sowie die Sanierung des Kaiser-Wilhelm Museums, für die im Jahr 2016 2,3 Mio. Euro und in 2017 1 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

d) Stadthaus

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten am Stadthaus folgende Haushaltsansätze eingeplant:

2016:	1,7 Mio. Euro
2017:	3 Mio. Euro
2018:	4,9 Mio. Euro
2019:	19,4 Mio. Euro

e) TDZ

Korrespondierend mit den Sanierungsarbeiten am Stadthaus ist zeitgleich der Neubau des Technik- und Dienstleistungszentrums geplant, der zwingende Voraussetzung für den Beginn der Sanierungsarbeiten am Stadthaus ist. Hierfür sind:

800 Teuro in 2016
6 Mio. Euro in 2017 und
4 Mio. Euro in 2018
eingeplant.

f) Straßenbaumaßnahmen

Neben den bereits vorgestellten Maßnahmen gibt es zudem zwei Straßenbaumaßnahmen, auf die ich noch gesondert eingehen möchte. Die lang ersehnte Sanierung der Philadelphiastraße ist mit folgenden Haushaltsansätzen vorgesehen:

2016: 400 TEuro
2017: 300 TEuro
2018: 3 Mio. Euro
2019: 400 TEuro

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Planansätze für die Aufweitung der Kölner Straße, von der Ritterstraße bis zur Kochstraße mit

2017: 2,5 Mio. Euro
2018: 1,6 Mio. Euro und
2019: 1,5 Mio. Euro
etatisiert.

g) Wirtschaftsförderung / Erschließung von Gewerbegebieten

Im Bereich der Wirtschaftsförderung werden wir einen besonderen Schwerpunkt setzen, indem wir die Erschließung des Gewerbegebietes Fichtenhain optimieren. Hierzu werden wir insbesondere die Herstellung der Kommunikationsstraße von 2019 auf das Jahr 2016 vorziehen, so dass diese Maßnahme spätestens innerhalb des Jahres 2017 fertiggestellt sein wird.

Die Veränderung zum jetzt vorliegenden Haushaltsplanentwurf wird mit dem Veränderungsnachweis im Frühjahr nächsten Jahres berücksichtigt.

h) Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

In einem ersten Schritt wurden Investitionen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW in einem Volumen von rund 4,2 Mio. Euro (für die Erneuerung von Radwegen und Lichtzeichensignalanlage St. Anton-Straße / Preußenring) in den vorliegenden Entwurf des Haushalts eingeplant. Es ist vorgesehen, weitere zusätzliche Maßnahmen über den Veränderungsnachweis in den endgültigen Haushalt aufzunehmen, da der Stadt Krefeld mit Bescheid vom 08. Oktober 2015 insgesamt 19,9 Mio. Euro Förderung bewilligt wurden.

Nach § 5 Abs. 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und spätestens im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Die Beschlussfassung über die Verwendung der eben dargestellten Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW befindet sich unter TOP 14 der heutigen Ratssitzung. Ich bitte Sie daher an dieser Stelle eindringlich, dem Verwaltungsvorschlag heute zu folgen und die Vorlage zu beschließen, damit mit einer umgehen-

den Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden kann.

i) Konjunkturpaket Krefeld

Des Weiteren haben Sie im Juni 2015 beschlossen, ein kommunales Konjunkturpaket in Krefeld (KKK) aufzulegen. Hierfür sind insgesamt Ansätze von 1 Mio. Euro pro Jahr etatisiert. Diese Mittel sollen zunächst zur Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes dienen.

Die verbleibenden Mittel sollen, wie bereits vorgetragen, zur Stärkung der Wirtschaftsförderung herangezogen werden.

Sie sehen anhand der von mir vorgestellten Zahlungsgrößen und Maßnahmen, dass wir bestrebt sind, das Möglichste zu unternehmen, um sowohl den Rechtsanspruch im U-3-Bereich gewährleisten zu können als auch das Stadtbild nachhaltig aufzuwerten.

4 Risiken im neuen Haushalt

Meine sehr verehrten Damen und Herren, sämtliche im vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2016 enthaltenen Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, sind nach bestem Wissen und Gewissen geplant. Alle bis Ende Oktober vorliegenden Erkenntnisse sind in den Entwurf eingeflossen. Gleichwohl verbleiben Risiken, die wir zum größten Teil nicht beeinflussen können.

a) Auswirkungen November- Steuer-schätzung

Die Auswirkungen des Arbeitskreises Steuerschätzung aus November konnten bislang nicht final auf Krefeld herunter gebrochen und somit nicht abschließend eingeplant werden. Selbstverständlich werden die hieraus resultierenden Effekte über den Veränderungsnachweis eingearbeitet.

b) Entwicklung der Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber

Der nach wie vor anhaltende Zustrom von Flüchtlingen ist sicherlich der „dickste Brocken“ im Bereich der Haushaltsrisiken und stellt auch Krefeld vor immense Herausforderungen. In der Zeit von Januar bis November sind bereits 945.000 Flüchtlinge bundesweit angekommen, Tendenz weiter steigend. Auf NRW betrachtet bedeutet dies eine Flüchtlingszahl von insgesamt 235.000. Die Kommunen sind sowohl für die räumliche Unterbringung als auch für die sich anschließende Integration über Bildung und Arbeit verantwortlich.

Für 2016 beabsichtigt das Land NRW, die Kommunen mit einer sog. Pro-Kopf-Pauschale zu entlasten. Eine 100%ige Deckung aller Aufwendungen ist dadurch aber nach wie vor nicht gegeben; gleichwohl ist die grundsätzliche Ausrichtung der Finanzierung über eine Pro-Kopf-Pauschale zu begrüßen. Darüber hinaus erwarten wir, dass alle sowohl auf europäischer als auch auf Bundesebene getroffenen und noch zu treffenden Entscheidungen zur Eindämmung des Zustroms an Flüchtlingen spürbare Konsequenzen nach sich ziehen werden. Beispielhaft sind hier feste Verteilquoten für Flüchtlinge in Europa, eine deutliche Verkürzung der Dauer von Asylverfahren und die sequente Rückführung bei abgelehnten Asylanträgen zu nennen.

Krefeld rechnet bis zum Ende des Jahres mit insgesamt 3.000 Flüchtlingen. Neben den laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, hierzu gehören auch Krankenkosten und Kosten für Verpflegung und die Sicherheit in Turnhallen, zählen auch die Unterhaltskosten, inklusive Miete, Nebenkosten und Bauunterhaltung sowie die Personalkosten zu den größten Kostenpositionen. Darüber hinaus ist mit weiteren Kosten wie zum Beispiel Integrationskosten für Bildung zu rechnen. Die durch die immer

weiter ansteigende Anzahl an Flüchtlingen entstehenden Belastungen stellen eine schwer kalkulierbare Größe für den Haushaltsplanentwurf 2016 dar.

Auch im Jugendhilfebereich steigt die Zahl der Kinder und Jugendlichen aus internationalen Krisenherden und sich ausweitenden Bürger-/Kriegsregionen, die unbegleitet nach Deutschland kommen. Dies stellt Krefeld zunehmend vor neue Herausforderungen hinsichtlich der Qualität der Versorgung, Begleitung und Betreuung, vor allem aber auch der Quantität der Unterbringungsmöglichkeiten für diese besondere Berechtigtengruppe. Neben den unbegleiteten, minderjährigen Ausländern haben auch begleitete Kinder und Jugendliche sowie Familien Anspruch auf die Leistungen des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung.

c) Kalkulatorische Zinsen

Bei den kostenrechenden Einrichtungen hat Krefeld bislang das betriebsnotwendige Vermögen mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 7% verzinst. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 11.11.2015 nunmehr entschieden, dass dieser kalkulatorische Zinssatz angesichts des niedrigeren Kapitalmarktzinses nicht mehr angemessen ist. Danach hat sich der kalkulatorische Zinssatz an der von der Bundesbank veröffentlichten 50-jährigen Durchschnittsrendite festverzinslicher Wertpapiere öffentlicher Emittenten zu orientieren.

Für das Jahr 2016 ist demnach ein maximaler Zinssatz von 6,59% zulässig. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da ein positives Delta regelmäßig zugunsten des städtischen Haushalts vereinnahmt wurde. Es steht zu erwarten, dass der kalkulatorische Zinssatz weiter sinkt und damit auch die hieraus resultierenden Einnahmen für den städtischen Haushalt.

Im Wesentlichen ist davon die Ausschüttung der Stadtentwässerung Krefeld an den städtischen Haushalt betroffen. Für den Jahresüberschuss 2015, der in 2016 an den städtischen Haushalt ausgeschüttet werden soll, bedeutet die geringere Verzinsung eine Verschlechterung von ca. 800 TEUR. Für das Haushaltsjahr 2017 ist eine um ca. 866 TEUR geringere Ausschüttung zu erwarten. Es wird derzeit noch geprüft, inwiefern dieser Entwicklung rechtlich zulässig entgegenge wirkt werden kann.

Abschließend erlaube ich mir zu dem Themenblock Haushaltsrisiken noch einmal den Hinweis auf die Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin, die als immanente Haushaltsrisiken die Entwicklung bei der Gewerbesteuer als auch der Personalaufwendungen sieht.

d) Zwischenfazit

Hinsichtlich der soeben skizzierten Risiken sind wir weiterhin bestrebt, sämtliche Aufwands- als auch Ertragspositionen permanent zu optimieren und neue Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln, um eventuell auftretende Verschlechterungen zu kompensieren bzw. Verbesserungen für den Haushalt zu realisieren. Während des laufenden Beratungsverfahrens werde ich Ihnen aktuelle Informationen über Veränderungen zukommen lassen, spätestens jedoch mit dem Veränderungsnachweis.

5 Schlussbemerkung/-appell

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der nun vorliegende Haushaltsplanentwurf ist die Fortschreibung Ihres Beschlusses vom 18. Juni 2015, der weiterhin den Haushaltsausgleich für das Jahr 2020 vorsieht. Sie als Mitglieder des Rates der Stadt Krefeld haben kraft Gesetz das Budgetrecht. Nut-

zen Sie es so, dass der Haushaltsausgleich im Jahr 2020, auch unter Abwägung aller Chancen und Risiken, weiterhin bestehen bleibt. Frei nach der heiligen Katharina von Siena: „Nicht der Beginn wird belohnt, sondern einzig und allein das Durchhalten.“

Ich würde es sehr begrüßen, wenn sich eine möglichst große Mehrheit findet, auch diesen Haushalt zu beschließen. Dazu ist vorgesehen, in der Arbeitsgruppe Haushalt die Haushaltsgespräche im neuen Jahr fortzuführen, um gemeinsam die beste Lösung für den städtischen Haushalt zu erarbeiten.

Denn wir haben auch weiterhin gemeinsam, vor allem mit der Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen die Möglichkeit, das Ziel des Haushaltsausgleichs – anders als andere Kommunen – aus eigener Kraft zu erreichen.

Hierfür gibt es seit dem heutigen Tag ein interaktives Formular mit dem Namen „Sparvorschläge – Ihr Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Krefeld“, wodurch alle Krefelder Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen die Möglichkeit bekommen, Sparvorschläge zu benennen und sich somit aktiv in die Haushaltskonsolidierung einbringen können. Den Link zum Formular finden Sie auf der Internetseite Krefelds www.krefeld.de über den Menüpunkt „Bürgeranliegen und -beteiligung.“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich hoffe, dass Sie dieses Angebot reichlich nutzen werden und freue mich bereits jetzt, von Ihren Ideen und Vorschlägen zu hören.

Lassen Sie uns daher gemeinsam die Chance nutzen, im Jahr 2020 die Haushaltssicherung endgültig zu verlassen und damit endlich, nach jahrelangem, eisernem Sparen, die freie Verantwortung für die städtischen Finanzen zurückzugewinnen.

Zum Abschluss möchte ich mich noch bei dem ausgeschiedenen Oberbürgermeister Gregor Kathstede, dem amtierenden Oberbürgermeister Frank Meyer, der Stadtdirektorin und den Kollegen des Verwaltungsvorstandes für die konstruktive Mitarbeit im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bedanken.

Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere des Fachbereichs Zentrale Finanzsteuerung, die sichergestellt haben, dass wir heute einen gedruckten Haushalt vorliegen haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen konstruktive Haushaltsberatungen.

BEKANNTMACHUNGEN

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD

(Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) vom 10.12.2012

Vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 10.12.2015 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom

21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 446 bis 449) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 386 f.) wird unter Fortgeltung der Satzungsregelungen im Übrigen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

1. für die Straßenreinigung in der **Reinigungsstufe I** wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 64,12 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 57,68 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 51,31 EURin der **Reinigungsstufe II** wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 27,48 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 24,72 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 21,99 EURin der **Reinigungsstufe III** wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 18,32 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 16,48 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 14,66 EURin der **Reinigungsstufe IV** wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 9,16 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 8,24 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 7,33 EURin der **Reinigungsstufe V** wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 10,99 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 9,89 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 8,80 EURin der **Reinigungsstufe VI** wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 5,50 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 4,94 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 4,40 EURin der **Reinigungsstufe VII** wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient 2,75 EUR
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 2,47 EUR
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient 2,20 EUR

In der **Reinigungsstufe VIII** werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE REINIGUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN IN DER STADT KREFELD (REINIGUNGSSATZUNG - REINS) VOM 14.12.2007

Vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung - ReinS) vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308 - 310) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.11.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014, S. 344 - 368) wird wie folgt geändert:
Die Anlage 1 zur Reinigungssatzung – Straßenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

Legende:

RKL = Reinigungsstufe

A = Verkehrsbedeutung überwiegend Anlieger

I = Verkehrsbedeutung überwiegend innerörtlich

Ü = Verkehrsbedeutung überwiegend überörtlich

WKL = Winterdienststufe / Streustufe = keine Winterwartung durch Stadt

Straße	Reinigungs- umfang	RKL	A	i	ü	WKL
Am Schirkeshof	Teilbereich vor den Häusern Nr. 1 bis 5 bis einschließlich der Zufahrt zum Seniorenzentrum	VI	X			3
Bataverstraße	alter Straßenverlauf zwischen Hentrichstraße und dem neuen Straßenverlauf der Bataverstraße (Gemarkung Linn, Flur 18, Flurstück 7)	VII	X			3
Dolbaumstraße	Verbindungsweg vom Wendehammer bei Haus Nr. 4 zur Philipp-Reis-Straße	VIII	X			-
Forstwaldstraße	Teilbereich von Haus Nr. 602 / 671 bis Stockweg Stichstraße zu den Häusern Nr. 604 und 614	VII		X		1
		VII		X		3
Hans-Günther-Sohl-Straße	ganz	IV	X			1
Josef-Enders-Dyk	ganz	VIII	X			-
Nieper Straße	von Moerser Landstraße bis Flünnerzdyk, Seite der geraden Hausnummern	VI			X	1
Nirostastraße	ganz	IV	X			1
Peter-Esser-Dyk	ganz	VIII	X			-
Philipp-Reis-Straße	Verbindungsweg zwischen den Häusern Nr. 10 A und 20 und dem Wendehammer Dolbaumstraße bei Haus Nr. 44	VIII	X			-
Prinzenbergstraße	Teilbereich von Weyerhofstraße bis Kleinewefersstraße	IV		X		3
Randstraße	ganz Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 72	VI		X		2
		VI		X		3

2. Alle übrigen Angaben und Festsetzungen bleiben unverändert.

3. Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

9. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN GRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN (ENTSORGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG)

vom 11.12.2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302)

vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 388) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- Die Gebühren werden nach der Menge des entnommenen Inhalts berechnet.

- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
 - (3) Die Gebühr beträgt für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 2,873 € je angefangenen 0,1 Kubikmeter.
2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

10. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 11.12.2003 IN DER FASSUNG DER 9. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 19.11.2015

vom 19.11.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreiswirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Artikel 4 G des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbrucharbeiten (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfG) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 G des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) folgende zehnte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Krefeld

vom 11.12.2003 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.11.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48, S. 326 ff.) beschlossen:

§ 1: Die nachstehenden Paragraphen der AbfS werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

1. § 8

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung stellt die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co KG im Auftrag der Stadt folgende Behälter, die im Eigentum der GSAK bleiben, zur Verfügung:

1. Müllgroßbehälter

- 1.1 Müllgroßbehälter 60 l (MGB 60)
- 1.2 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
- 1.3 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
- 1.4 Müllgroßbehälter 1100 l (MGB 1100)

2. Unterflurbehälter (UFB)

- 2.1 Unterflurbehälter 3.000 l (UFB 3.000)
- 2.2 Unterflurbehälter 5.000 l (UFB 5.000)

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen stellt die GSAK im Auftrag der Stadt braune Müllgroßbehälter 120 l und 240 l (MGB 120, MGB 240 braun) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben.
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und Kartonage stellt die GSAK im Auftrag der Stadt blaue Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und 1100 l (MGB 120, MGB 240, MGB 1100 blau) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben. Ferner werden für Papier, Pappe und Kartonage Unterflurbehälter mit einem Volumen von 3.000 l und 5.000 l (UFB 3.000, UFB 5.000) zugelassen.

Für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonage stellt die im Auftrag der Stadt tätige GSAK öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung.

- (4) Die Unterflurbehältersysteme bestehen aus einem Betonbehälter zum festen Einbau im Erdreich, einer Sicherheitsplattform, einem Innenbehälter und einer Einwurfsäule und sind von der GSAK zu beziehen. Der Betonbehälter zum festen Einbau geht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Innenbehälter, Sicherheitsplateau und Einwurfsäule verbleiben im Eigentum der GSAK.
- (5) Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonbehälter, Sicherheitsplateau etc.) durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der erforderlichen Erlaubnisse voraus. Die Herrichtung ist mit der GSAK abzustimmen und die Einbaubedingungen des Herstellers sind zwingend einzuhalten.
- (6) Eine Aufstellung der Unterflurbehälter kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen.

Insbesondere müssen die Standplätze folgende Beschaffenheiten / Voraussetzungen aufweisen:

1. Der Untergrund muss frei von Wurzelwerk, Leitungen etc. sein.
2. Der Abstand zu Gebäuden muss mindestens 2,00 m betragen.
3. Die lichte Höhe über dem Unterflurbehälter oberhalb des Einwurfschachtes im Schwenkradius für den Ladekran muss im gesamten Arbeitsbereich mindestens 8 m betragen.

4. Das Entsorgungsfahrzeug muss parallel zum Behälterstandort stehen können.
5. Der gesamte Aufstell- und Schwenkbereich muss zu allen Leerungszeiten frei von Personen und Hindernissen (z.B. Fahrzeuge) sein.
6. Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum aufnehmenden Unterflurbehälter darf nicht mehr als 3 m betragen.

Darüber hinaus müssen die Transportwege zum / vom Standplatz folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Untergrund von Zufahrt, Ladestelle und Abfahrt muss so befestigt sein, dass dieser mindestens für die Befahrung mit 26-Tonnen-Fahrzeugen dauerhaft geeignet sind.
2. Das eingesetzte Entsorgungsfahrzeug muss beginnend von der Zufahrt einer öffentlichen Straße durchgängig vorwärts fahren können. Anfahrten zum Behälter die nur mit Rückwärtsfahrten möglich sind, sind nicht zulässig.
3. Eventuelle Kurven aber auch Parkplatzflächen und Zufahrtswege müssen so ausgestattet sein, dass dreiaxlige LKW eine Mindestdurchfahrbreite von 3,50 m vorfinden.
4. Im gesamten Zuwegungsbereich ist zu gewährleisten, dass die LKW mit einer Gesamtfahrzeughöhe von ca. 4 m ungehindert den Standplatz des Unterflurbehälters erreichen und nach der Leerung wieder zurückfahren können.

Ob die Voraussetzungen für den jeweiligen Standplatz und Transportweg vorliegen, wird durch die GSAK im Auftrag der Stadt im Einzelfall überprüft. Die Stadt behält sich vor, zusätzliche über die in § 10 hinausgehende Angaben zu fordern, sofern dies für die Umsetzung notwendig ist. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Unterflurbehälters besteht nicht.

- (7) Für das Erfassen von Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbunden, Aluminium, Metallen) werden in Abstimmung mit der Stadt von einem Entsorger gelbe Säcke (90 l Inhalt), gelbe Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und 1100 l (MGB 120, 240, 1100 gelb) zur Verfügung gestellt. Die gelben Müllgroßbehälter verbleiben im Eigentum des Entsorgers. Für die Bereitstellung der gelben Säcke gelten § 13 Abs. 1 Satz 2 und §§ 14 und 18 entsprechend.
- (8) Für die Erfassung von Altglas werden in Abstimmung mit der Stadt von einem Entsorger öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung gestellt.
- (9) Für die Erfassung von Alttextilien (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) stellt die GSAK in Abstimmung mit der Stadt in geeigneter Weise von der Stadt zugelassene orange Abfallsäcke (70 l Inhalt) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben. Die orangen Abfallsäcke werden von der GSAK eingesammelt, soweit sie ordnungsgemäß bereitgestellt sind. Für die Bereitstellung der orangen Säcke gelten § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 und § 18 entsprechend.
- (10) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Abfall zur Beseitigung, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können ausschließlich die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (70 l Inhalt) benutzt werden. Sie sind käuflich zu erwerben und werden von der GSAK eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Abfall zur Beseitigung nach Abs. 1 oder im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 15) ordnungsgemäß bereitgestellt sind.
- (11) Bei vorübergehend auftretenden außergewöhnlichen Mengen von Abfällen zur Beseitigung können gegen privatrecht-

liches Entgelt Sonderleerungen der bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Beseitigung durchgeführt (Abs. 1) oder als Sondergestellungen 60, 120, 240, 1100 l MGB (Abs. 1 Nr. 1) gegen privatrechtliches Entgelt aufgestellt werden.

- (12) Die Gestellung der Behälter für die getrennte Erfassung der Fraktionen Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonage ist beim Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.
- (13) Zur Erfassung der Elektro- und Elektronikgeräte hält die Stadt Krefeld ein geeignetes Getrennterfassungssystem vor, das bekannt gemacht wird.

2. § 11 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes (insbesondere zur Vermeidung von Siedlungsungeziefer wie z.B. Ratten) dürfen Abfälle nur soweit in den Abfallbehälter eingefüllt werden, dass sich der Deckel gut schließen lässt. Zugelassene Abfallsäcke werden nur abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingeschlämmt oder in diesen verbrannt werden. Sie dürfen auch nicht in den Abfallbehälter in der Art und Weise verdichtet oder verpresst werden, dass der Abfallbehälter Schaden nimmt oder der Schüttvorgang am Müllfahrzeug ausgeschlossen wird. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Die in Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung bereits eingeworfenen Abfälle nach verwertbaren Abfällen zu sortieren, durchzusortieren oder zu durchsuchen ist nicht erlaubt, soweit die Tätigkeiten mit gesundheitlichen Gefahren verbunden sind.

Das Gewicht der gefüllten Behälter darf bei

Müllgroßbehältern mit 60 l Inhalt 30 kg,
Müllgroßbehältern mit 120 l Inhalt 50 kg,
Müllgroßbehältern mit 240 l Inhalt 75 kg
Müllgroßbehältern mit 1100 l Inhalt 500 kg
und bei
Unterflurbehältern mit 3000 l bzw. 5000 l 1800 kg
nicht überschreiten.

Der gefüllte braune Müllgroßbehälter mit 120 l Inhalt darf ein Gewicht von 50 kg, der gefüllte braune Müllgroßbehälter mit 240 l Inhalt darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

- (3) Gegenstände und solche Stoffe, die die Abfallbehälter/-säcke, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entbinden die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH u. Co. KG von der Pflicht zur Abfuhr. Die Art der Verstöße wird auf den Behältern kenntlich gemacht. Die Behälter werden bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr geleert, wenn sie den gestellten Anforderungen entsprechen. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zuge-

lassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (6) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z.B. Altglas bzw. unverschmutzte Papiere, Pappen und Kartonagen eingefüllt werden.

Die Sammelcontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ausschließlich werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 h benutzt werden.

3. § 13

Durchführung der Abfuhr, Leerungshäufigkeit

- (1) Der Oberbürgermeister legt fest, in welchen Gebieten die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung und die braunen Müllgroßbehälter durch Bedienstete der GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG, Bruchfeld 33, 47809 Krefeld vom Standplatz abgeholt und nach Entleerung wieder an den Standort zurückgebracht werden (Mannschaftstransport). Im Übrigen obliegt der Transport der Abfallbehälter den Benutzern nach der in § 14 festgelegten Regelung (Benutzertransport).

- (2) Die Entleerung der Abfallbehälter und die Erfassung der Abfallsäcke erfolgen werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 h. Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung werden wie folgt entleert:

1. Müllgroßbehälter 60 l rot (MGB 60) 14täglich
2. Müllgroßbehälter 120 l rot (MGB 120) 14täglich
3. Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120) mehrmals wöchentlich oder wöchentlich
4. Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240) mehrmals wöchentlich oder wöchentlich
5. Müllgroßbehälter 1100 l (MGB 1100) mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder 14täglich
6. Unterflurbehälter 3000 l (UFB 3000) wöchentlich oder 14täglich
7. Unterflurbehälter 5000 l (UFB 5000) wöchentlich oder 14täglich

Die MGB 120 l, 240 l und 1100 l sowie die Unterflurbehälter 3000 l bzw. 5000 l für Papier, Pappe und Kartonage sowie die orangenen Abfallsäcke für Alttextilien werden vierwöchentlich, die gelben Säcke, die MGB 120 l, die MGB 240 l und die MGB 1100 l für Leichtverpackungen sowie die MGB 120 l und 240 l für Bioabfälle werden 14täglich entleert.

- (3) Die Tage, an denen die Abfallbehälter entleert werden, werden bekanntgegeben.
- (4) Die Entleerung der Sammelcontainer für Altglas, Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt nach Bedarf.
- (5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter und -säcke am Tag der Abfuhr ungehindert entleert bzw. erfasst werden können. Lassen sich diese aus einem vom Pflichtigen zu vertretenden Grund nicht abholen, so werden sie am nächsten regelmäßigen Abholtag abgeholt. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (6) Bei nicht erfolgter Abfalltrennung bzw. Fehlbefüllung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2, 3, und 7 veranlasst die Stadt eine gesonderte kosten- oder gebührenpflichtige Abholung.

4. § 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt (§ 3),
 2. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 3 Abs. 3, § 16. Abs. 3),
 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 2 bis 4),
 4. entgegen § 8 Abs. 7 gelbe Säcke vor dem Abholtag zum Einsammeln bereitstellt,
 5. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter auf andere Grundstücke verschiebt,
 6. entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten, die Eigenverwertung sowie über jede diesbezügliche Veränderung nicht oder nicht richtig erteilt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 Buchstabe f) die Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter nicht den Bediensteten des durch die Stadt beauftragten Dritten zugänglich macht,
 8. entgegen § 10 Abs. 2 den Bediensteten der Stadt einen ungehinderten Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstückes nicht gewährt,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 einzusammelnde Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 2, 3 und 7 entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle in Abfallbehälter verpresst oder Abfallbehälter zur Beseitigung nach verwertbaren Abfällen durchsucht,
 11. entgegen § 11 Abs. 6 die Sammelcontainer außerhalb der festgelegten Einwurfszeiten benutzt,
 12. entgegen § 12 keine Standplätze für Abfallbehälter einrichtet,
 13. entgegen § 14 Abs. 1 Abfallbehälter vor dem Abholtag aufstellt,
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht zum Ende des Tages der Entleerung, von der Straße entfernt,
 15. entgegen § 15 Sperrgut nicht anmeldet und bereitstellt oder Sperrgut vor dem Abholtag bereitstellt,
 16. entgegen § 20 angefallene Abfälle und / oder orange Abfallsäcke durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 2: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

12. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DER STADT KREFELD (GEB-ABF) VOM 11.12.2003

Vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 10.12.2015 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 335 - 336) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 389) wird unter Fortgeltung der Satzungsregelungen im Übrigen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht beginnt für die regelmäßige Abfallentsorgung mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss (Zurverfügungstellung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 AbfS) erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern gemäß § 9 Abs. 4 AbfS.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14-tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

1.	Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	113,28 EUR
2.	Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	152,40 EUR
3.	Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	228,84 EUR
4.	Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	267,96 EUR
5.	Für 120 l MGB bei Benutzertransport	453,12 EUR
6.	Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	531,24 EUR
7.	Für 240 l MGB bei Benutzertransport	752,04 EUR
8.	Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	830,16 EUR
9.	Für 1.100 l MGB	2.616,36 EUR
10.	Für 3.000 l UFB bei 14-täglicher Leerung	4.973,28 EUR
11.	Für 3.000 l UFB	8.602,80 EUR
12.	Für 5.000 l UFB bei 14-täglicher Leerung	7.387,32 EUR
13.	Für 5.000 l UFB	13.363,92 EUR

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

11. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGE- BÜHRENSATZUNG) VOM 11.12.2003 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 51 VOM 18.12.2003, S. 308-309)

Vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 - 8 des Kommunalabgabenge-

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308/309) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 388-389) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,50 €,
- b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,98 € jährlich
- c) je m³ Grundwasser 1,41 €

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

11. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT KREFELD (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW.S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496, § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV. NRW. S. 2127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 03.12.1998) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Erdbestattungen

- | | |
|---|------------|
| 1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren | 897,00 EUR |
| 1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren | 560,00 EUR |
| 1.3 von Früh- und Totgeburten | 39,00 EUR |
| 1.4 a. Abfuhr von Erdaushub | 176,00 EUR |
| b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs | 353,00 EUR |

2. Urnenbestattungen

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Grabbereitigung für die Beisetzung der Urne | 304,00 EUR |
| 2.2 Grabbereitigung für die Beisetzung im Aschefeld | 365,00 EUR |
| 2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne | 40,00 EUR |

II. Benutzung der Trauerhallen

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Trauerhallen
Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger | 283,00 EUR |
| 2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung) | 97,00 EUR |
| 3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck | 92,00 EUR |
| 4. Benutzung der Trauerhalle Verberg | 77,00 EUR |
| 5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung | 13,00 EUR |
| 6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde) | 40,00 EUR |

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Erdgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht | 383,00 EUR |
| 1.2 Reihengrabstätte | 1.154,00 EUR |

1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	2.870,00 EUR
1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	3.874,00 EUR
1.5 Reihengrabstätten (groß)	1.636,00 EUR
1.6 Wahlgrabstätte	1.710,00 EUR
1.7 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	2.160,00 EUR
1.8 Parkgrabstätte	5.160,00 EUR
2. Urnengrabstätten	
2.1 Anonyme Ascheeinbringung	1.640,00 EUR
2.2 Anonyme Urnengrabstätte	1.318,00 EUR
2.3 Urnenreihengrabstätte incl. Einfassung	1.051,00 EUR
2.4 Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.608,00 EUR
2.5 Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein	2.490,00 EUR
2.6 Urnenwahlgrabstätte	1.680,00 EUR
2.7 Baumgrabstätte	3.150,00 EUR
2.8 Urnenkammer	6.300,00 EUR
2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte	430,00 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.6 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.

3.2 Während der Laufzeit des Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine erneute Verlängerung auf höchstens 30 Jahre in zeitlichen Abständen von mindestens 5 Jahren erfolgen.

4. Memoriam Garten:

Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten bei den anbietenden Friedhofsgärtnern (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen:

- 1.7 Erdwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle
- 2.6 Urnenwahlgrabstätte

IV. Umbettungen

1. Säрге

1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.332,00 EUR
1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	4.837,00 EUR
1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	3.009,00 EUR
1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.150,00 EUR

2. Urnen

2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	860,00 EUR
2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung	

auf einem anderen Krefelder Friedhof	860,00 EUR
2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	537,00 EUR
2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	537,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1. Reihengrabstätten

1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	38,00 EUR
1.3 stehende Grabmale	102,00 EUR

2. Wahlgrabstätten

2.1 liegende Grabmale	38,00 EUR
2.2 stehende Grabmale	171,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	95,00 EUR
2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	87,00 EUR
3. Pflege von Urnenkammern	149,00 EUR
4. Erdbestattung: Verbau von Hand	232,00 EUR
5. Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen	195,00 EUR
6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen	118,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

Grabstätten	jährlich 30,00 EUR
Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von	20,00 EUR

2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTSIEGELS

Das nachstehend näher beschriebene kleine Dienstsiegel Nr. 19 des Fachbereiches 31 – Bürgerservice ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 20 mm, in der Mitte das Stadtwappen von Krefeld, in der Umschrift „Stadt Krefeld“ und die Nummer „19“.

Krefeld, den 01.12.2015
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETZONEN UND DER HÖHE DES GelDBETRAGES FÜR DIE ABLÖSUNG DER VERPFLICHTUNG ZUR HERSTELLUNG VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN NACH § 51 ABSATZ 5 DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW) VOM 01.03.2000

Vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 aufgrund der §§7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und des § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/ SGV 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV NRW S. 294), folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

- § 3 erhält folgende Fassung:
Der Geldbetrag je Stellplatz wird festgelegt
in Zone I auf 9.000,00 Euro
in Zone II auf 4.500,00 Euro.

Bei Neubaumaßnahmen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (z.B. Baulückenschließung) entfällt der Geldbetrag für die ersten 10 ab - zulösenden Stellplätze. Dies gilt nicht für Vergnügungsstätten.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt

Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE VORLAGE DER BESCHEINIGUNGEN ÜBER DAS ERGEBNIS DER ZUSTANDS- UND FUNKTIONSPRÜFUNG NACH § 8 ABSATZ 7 SÜWVOABW

Vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 lit. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des UmweltstatistikG und des Wasserhaushaltsg vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), des § 53 Absatz 1 e Satz 1 Nr. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit § 8 Absatz 7 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser für das Land Nordrhein-Westfalen (SüwVOAbw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Pflicht zur Prüfung privater Abwasseranlagen in festgesetzten Wasserschutzgebieten

- (1) Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind nach § 8 Absatz 3 SüwVOAbw verpflichtet, innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten (Anlage 1) bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in festgesetzten Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. Wird nach Inkrafttreten der SüwVOAbw ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von

sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

- (2) Die Prüfung hat nach § 8 Absatz 2 i.V.m. §§ 12 und 13 SÜWVO-Abw durch einen Sachkundigen zu erfolgen.
- (3) Private Abwasserleitungen, die bereits nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜWVOAbw keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben und der Stadt Krefeld, dem Fachbereich Umwelt vorliegen.

§ 2 Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung

- (1) Innerhalb eines Monats nach erfolgter Prüfung der Abwasserleitungen muss die Bescheinigung des Sachkundigen über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung gemäß Anlage 2 von dem Grundstückseigentümer oder dem sonst Nutzungsberechtigten nach § 53 LWG der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, vorgelegt werden.
- (2) Dieser Bescheinigung sind die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜWVO-Abw genannten Anlagen beizufügen.

Anlagen:

1. ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze,
2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
3. bei optischer Prüfung:
 - a. eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos,
 - b. Haltungs- / Schachtberichte und
 - c. eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Satzung die Bescheinigung über das Ergebnis der ordnungsgemäßen Zustands- und Funktionsprüfung nicht in der festgesetzten Frist der Stadt Krefeld vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER REALSTEUERHEBESÄTZE DER STADT KREFELD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015 VOM 19.06.2015

Vom 14.12.2015

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der zur Zeit gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW.1981, S. 732) hat der Rat der Stadt Krefeld in der Sitzung am 10.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2015 vom 19.06.2015 beschlossen:

Die „Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2015“ vom 19.06.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.2015, S. 218 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Bezeichnung/Überschrift der Satzung fallen die Worte „für das Haushaltjahr 2015“ ersatzlos fort.

§ 2

Im § 1 der Satzung fallen die Worte „für das Haushaltsjahr 2015“ ersatzlos fort.

§ 3

Der neue § 2 der Satzung lautet:

„Die Grundsteuerhebesätze gelten bis zur Neufestsetzung, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuerermessbeträge. Der Gewerbesteuerhebesatz gilt bis zu seiner Neufestsetzung.“

§ 4

Es wird der folgende § 3 angefügt:

„Die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Krefeld für das Jahr 2015 vom 19.06.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

§ 5

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2015 vom 19.06.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

UMNUMMERIERUNG VON GEBÄUDEN

Bedingt durch die inzwischen rechtskräftige Umbenennung der Stichstraße Bataverstraße in An der Römerschanze zum 02.01.2016 erhalten die anliegenden Gebäude ab diesem Stichtag eine neue Hausnummerierung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die bisher unter der Bezeichnung geführten Gebäude

Bataverstraße 35	in	An der Römerschanze 1
Bataverstraße 39	in	An der Römerschanze 11

umnummeriert.

Krefeld, den 10. Dez. 2015
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNGSÄNDERUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES DER MITTLEREN NIRS

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers hat in seiner Sitzung am 27.11.2015 die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers ab 01.01.2016 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsneufassung erfolgte am 10.12.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 35/2015, S. 1006). Das Amtsblatt kann bei der Kreisverwaltung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen bezogen oder im Internet unter www.kreis-viersen.de eingesehen werden.

Kreis Viersen
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 753 – WESTLICH BRUCKERSCHE STRASSE / NÖRDLICH STEEGER DYK –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17.12.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 753 - westlich Bruckersche Straße / nördlich Steeger Dyk - in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 753 - westlich Bruckersche Straße / nördlich Steeger Dyk - (Anlage Nr. 2) wird zugestimmt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 10.12.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 753 – westlich Bruckersche Straße / nördlich Steeger Dyk – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

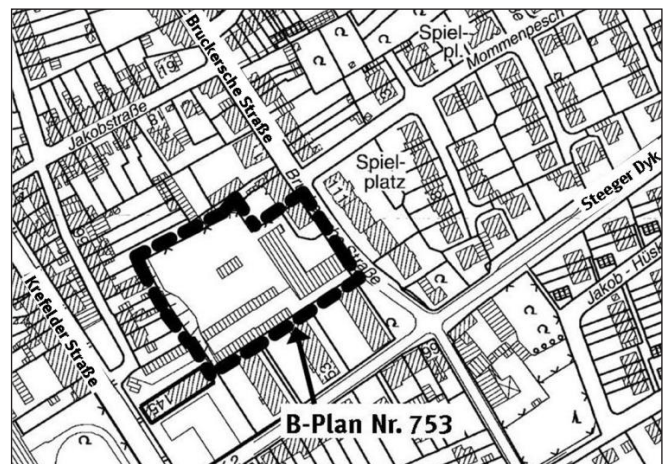
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 753 – westlich Bruckersche Straße / nördlich Steeger Dyk - gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,



montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17. Dezember 2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 805 – DEUSSSTRASSE, HUSARENALLEE, MOERSEER STRASSE, VOGELSANGSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17.12.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Husarenallee,
 - im Westen durch die Moerser Straße,
 - im Norden durch die Vogelsangstraße und
 - im Osten durch die Deußstraßeein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 805 – Deußstraße, Husarenallee, Moerser Straße, Vogelsangstraße –

2. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 805 – Deußstraße, Husarenallee, Moerser Straße, Vogelsangstraße – neu auf Rang 49 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 10.12.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 805 – Deußstraße, Husarenallee, Moerser Straße, Vogelsangstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 17. Dezember 2015
 Der Oberbürgermeister
 Frank Meyer

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR KREFELD

Vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 auf Grund der Gemeinordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014) beschlossen:

I. Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

1.	Einsatz von Personal	EUR/Std.
1.1	mittlerer Dienst	48,00
1.2	gehobener Dienst	57,00
1.3	höherer Dienst	75,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen	EUR/Std.
2.1	Kraftfahrzeuge	
2.1.1	Löschfahrzeuge (LF 16, HLF,TLF 16 o. ä.)	90,00
2.1.2	Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3	Drehleiter	149,00
2.1.4	Wechselader	143,00
2.1.5	Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeug	39,00
2.1.6	Dienstwagen (PKW), Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2	Boote	
2.2.1	Feuerlöschboot	379,00
2.2.2	Schlauchboot	40,00
3.	Einsatz von Geräten	EUR/Tag
3.1	Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00
3.2	Elektrische Pumpe (Tauchpumpe), Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3	Geräte zur Wasserförderung	
3.3.1	Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr	7,00
3.3.2	Saugschlauch, Druckschlauch	1,00
	zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	29,00
3.4	Löschgeräte	
	Kübelspritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00
3.5	Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett	1,00
	zuzüglich einmaliger Gebühr für Überprüfung, Reinigung und Desinfektion	77,00
3.6	Chemikalienschutzanzüge	
	Die Überprüfung und Reinigung und ggfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.	

- 4.1 Vorsätzliche, grundlose Alarmierung der Feuerwehr** 803,00
- 4.2 Falschalarmierung der Feuerwehr**
Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer nicht unmittelbar bei der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlage war. Zahlungspflichtig ist gemäß des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NW vom 10.02.1998, § 41, Abs. 2, Ziffer 6 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage. Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet. (siehe Tarifposition 4.3) 803,00
- 4.3 Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst**
Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat. Zahlungspflichtig ist gemäß des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NW vom 10.02.1998, § 41, Abs. 2, Ziffer 7 das Sicherheitsunternehmen. 803,00

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

„§ 7 – Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:
Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

23. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD

Vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.

666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S.496) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S.474) die 23. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.07.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.07.1981) beschlossen:

I. Der Entgelttarif erhält folgende Fassung:

1.	Einsatz von Personal	EUR/Std.
1.1	mittlerer Dienst	48,00
1.2	gehobener Dienst	57,00
1.3	höherer Dienst	75,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen	EUR/Std.
2.1	Kraftfahrzeuge	
2.1.1	Löschfahrzeuge (LF 16, HLF,TLF 16 o. ä.)	90,00
2.1.2	Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3	Drehleiter	149,00
2.1.4	Wechselader	143,00
2.1.5	Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeug	39,00
2.1.6	Dienstwagen (PKW), Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2	Boote	
2.2.1	Feuerlöschboot	379,00
2.2.2	Schlauchboot	40,00
3.	Einsatz von Geräten	EUR/Tag
3.1	Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00
3.2	Elektrische Pumpe (Tauchpumpe), Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3	Geräte zur Wasserförderung	
3.3.1	Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr	7,00
3.3.2	Saugschlauch, Druckschlauch	1,00
	zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	29,00
3.4	Löschgeräte	
	Kübelspritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00
3.5	Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett	1,00
	zuzüglich einmaliger Gebühr für Überprüfung, Reinigung und Desinfektion	77,00
3.6	Chemikalienschutzanzüge	
	Die Überprüfung und Reinigung und ggfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.	
4.	Entsorgung	
	Die Entsorgung von Chemikalien, Öl und Kraftstoff erfolgt gesondert zu Selbstkostenpreis.	
5.	Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM angeschlossene Brandmeldeanlagen)	EUR

5.1	Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE)		5.7	Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma	105,00
5.1.1	Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige nicht mehr Inbetriebnahme einer ÜE (BGÜ 40) lieferbar		5.8	Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind	52,50
5.1.2	Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 2000/3000) mit GSM-Zugang (incl. einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA)	1.596,00	5.9	Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE	52,50
5.1.2a	ÜE-Austausch (Ersatz einer BGÜ 40 durch nicht mehr eine AT 2000-TSN mit GSM-Zugang) lieferbar		5.10	Kosten eines Falschalarmes (durch Nebemelder/Löschanlage mittels ÜE) (bei der 3. und jeder weiteren Falschalarmierung im Kalenderjahr)	803,00
5.1.2b	ÜE-Austausch (Ersatz eines Laufwerkmelders durch eine AT 2000/3000-TSN nicht mehr mit GSM-Zugang) lieferbar		5.11	Lieferung eines FBF-Schließzylinders (Halbzylinder 30mm) mit einem Schlüssel (Berechnung von Sondergrößen nach Aufwand)	118,00
5.1.3	Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung (gemäß § 8 des Anschlussvertrages) und Demontage der ÜE, sofern Ursache der Sperrung eine nichtbeglichene Entgeltforderung der Feuerwehr war	1.368,00	5.12	Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück	177,00
5.2	Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z. B. bei Umfirmierung)	216,00	5.13	Inspektion einer FBF-/GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt	52,50
5.3	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag)	*456,00	5.14	Genehmigung einer BMA-Änderung geringen Umfangs, wenn die BMA mittels ÜE auf die Leitstelle der Feuerwehr direkt aufgeschaltet ist	85,50
5.4	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage (Grundbetrag)	*171,00	5.15	Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf angewiesene Person ab 31. Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangene halbe Std.	72,00
5.5	Betrieb und Unterhaltung der ÜE	EUR/Monat	5.16a	Erstlieferung ab einem Halbzylinder (30mm) der GMA-Schließanlage einschließlich eines Schlüssels je Schließgruppe – je Zylinder (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)	140,20
5.5.1.1	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG	132,40	5.16b	Servicepauschale durch Lieferant je Schlüssel- oder Profilylinderbestellung – je Zylinder	29,50
5.5.1.2	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Stadt Krefeld	132,40	5.16c	entfällt	
5.5.1.3	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels T-ISDN	81,50	5.16d	entfällt	
5.5.2	zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung	9,80	5.16e	Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	34,50
5.5.3	zusätzlich je Nebemelder/Löschanlage als:		5.16f	Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	34,50
5.5.3.1	nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max. 50 Handfeuermelder berechnet)	0,70	5.17	Anfahrtskosten zu einem Abnahmeterrin innerhalb Krefelds	50,80
5.5.3.2	punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max. 400 punktförmige Melder berechnet)	0,79	5.18	Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz	70,00
5.5.3.3	linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl. Lichtschrankenmelder) (es werden max. 2000 m linienförmige Melder berechnet)	0,08	5.19	Kosten für Änderung einer Rechnungsanschrift nach versäumter Mitteilung der Rechnungsanschriftsänderung	28,50
5.5.3.4	Rauchansaugmelder-System (es werden max. 200 RAS-Melder berechnet)	0,79	6. Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen	EUR/Monat	
5.5.3.5	Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder und sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max. 8 Löschbereiche und 2 Gaswarnanlagen berechnet)	11,80	6.1	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der UGM (AWUG) und Weiterleitung an Beauftragte	39,70
5.5.4	zusätzlich je Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	4,10	6.2	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der Fernsprechanlage (AWAG) der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte	24,40
5.6	Inspektion eines Feuerwehrschlüsseldepots bis zu einer Stunde (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma)	105,00			
	Jede weitere angefangene halbe Stunde wird berechnet mit	35,00			

Hinweis zu Ziffer 6:

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungs-

kosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.

*zuzüglich der Personalkosten nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtkosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmetag)

II. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

„§ 7 – Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14.12.2015

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

ENTGELTERHEBUNG VON DIREKTANLIEFERERN AN DER MÜLL- UND KLÄRSCHLAMM-VERBRENNUNGSANLAGE (MKVA)

Vom 14.12.2015

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) werden die folgenden privatrechtlichen Entgelte beschlossen:

Für Direktanlieferungen von Abfällen an der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (EGK, Parkstraße 234, 47829 Krefeld) sind folgende Entgelte zu entrichten:

Haus- und Gewerbeabfall pro t	zzgl. MwSt.	172,12 EUR
Kleinmengenlieferer:		
• für PKW/Kombi je Kleinanlieferung bis 100 kg pauschal	inkl. MwSt.	9,50 EUR
• für PKW/Kombi je Kleinanlieferung von 100 bis 200 kg pauschal	inkl. MwSt.	18,00 EUR
• je kg für die 200 kg übersteigende Menge	inkl. MwSt.	0,21 EUR

Diese Entgelte werden ab dem 01.01.2016 erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgelterhebung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14.12.2015

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN FÜR DIE BETREUUNG UND FÖRDERUNG IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN, KINDERTAGESPFLEGE UND OFFENEN GANZTAGSSCHULEN

Vom 14.12.2015

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S.1802), der §§ 21 d und 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), des § 9 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) und des § 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

- 1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Krefeld wird durch die Stadt Krefeld ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Unter den Voraussetzungen des § 21 d Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) gilt dies auch für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Jugendamtsbezirkes der Stadt Krefeld.
- 2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung und Förderung des Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege. Kindertagespflege umfasst die Betreuung und Förderung eines Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
- 3) Diese Satzung ist ebenfalls gültig für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen. Diese umfassen eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden.
- 4) Die jeweilige Beitragshöhe zu Abs. 1 bis 3 wird gemäß einer vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Beitragsstaffel festgesetzt und ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich und überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

- 1) Beiträge werden, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist, für jeden Monat der Inanspruchnahme einer der in § 1 geregelten Betreuungsformen erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht

wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule bzw. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Dies können in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege sowie in einer Kombination von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege bzw. Offener Ganztagschule und Kindertagespflege auch Betreuungszeiten von über 45 Wochenstunden sein. Der Beitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden pro Woche.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden pro Woche.

Wird ein Kind in einer Offenen Ganztagschule und zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden pro Woche.

- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (3) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01. August – 31. Juli). Beitragszeitraum im Bereich der Offenen Ganztagschule ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli).

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Krefeld zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für den gewählten Betreuungsumfang ausgewiesenen Betrages verpflichten.

- (2) Im Fall des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein geringerer Beitrag.
- (3) Der Elternbeitrag entsprechend der Elternbeitragsstaffel ändert sich mit Beginn des Monats, in dem das betreute Kind das zweite Lebensjahr vollendet.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind

steuerfreie Einkünfte (wie z. B. Einmalzahlungen, Zulagen für Mehrarbeit bzw. Schichtarbeit, Sonderzahlungen etc.),

Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen wie z. B. Elterngeld oder Arbeitslosengeld sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog zu § 10 Absatz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe nach § 7 vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ist das laufende Jahr beendet, sind nachträglich festgestellte oder offenbare Änderungen in den Einkommensverhältnissen in diesem Jahr zugunsten oder zulasten der Pflichtigen zu berücksichtigen.

Eine nicht nach Satz 1 erfolgte Beitragsfestsetzung ist zu ändern, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter dem bisherigen Festsetzung zugrunde liegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe maßgebend ist.

Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags sind, sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- 1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige oder nach § 3 Abs. 2 beitragsbefreite Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, werden für das zweite Kind und alle weiteren Kinder keine Beiträge erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung mit Ausnahme der Regelung nach § 3 Abs. 2 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsbefreiung wird für das Kind in der zweitwertesten Betreuungsform gewährt.

- 2) Auf Antrag sollen Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).
- 3) Ein Entgelt für Beköstigung wird unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 und 2 erhoben, sofern die Betreuungszeit über die Mittagszeit andauert und dies im Rahmen des Betreuungsvertrages vereinbart wurde.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule der Stadt Krefeld unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe entsprechend des Betreuungsumfanges festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Beginn des Beitragszeitraumes absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Krefeld auf Grund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Anzeige- und Auskunfts-pflichten ist die Stadt Krefeld berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen bei Bedarf, mindestens jährlich, zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Beginn des Beitragszeitraumes monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien o. ä..
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen.
- (3) Beitragsrückstände sind grundsätzlich in einer Summe fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft, zeitgleich tritt die bislang gültige Satzung vom 28. September 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.12.2015

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

Hinweis: Beitragstabelle siehe S. 401

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BEKÖSTIGUNG IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT KREFELD

Vom 14.12.2015

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023) sowie des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.06.2014 (GV. NRW, S. 336), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Krefeld beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) In den städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita) besteht grundsätzlich für die Kinder die Möglichkeit an der Verpflegung (Mittagessen) teilzunehmen.
- 2) Die Teilnahme an der Verpflegung setzt den Abschluss des entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Eltern oder diesen rechtlich gleich gestellten Personen und dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld voraus.
- 3) Die Teilnahme am Mittagessen wird jeweils für ein Jahr (Betreuungsjahr) verbindlich vereinbart.

§ 2

Entgelterhebung

- 1) Für die Teilnahme an der Beköstigung kann nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ein Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Verpflegungsentgelts orientiert sich an den

jährlichen Kosten, die insbesondere durch die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung entstehen (Sach- und Personalkosten). In dem Entgelt sind Schließungszeiten der Einrichtung sowie Feiertage und krankheitsbedingte Fehlzeiten der Kinder bereits berücksichtigt, so dass dieser Betrag durchgehend zu zahlen ist.

- Die Zahlung des Verpflegungsentgeltes durch die Eltern oder diesen rechtlich gleich gestellten Personen ist am ersten Tag eines jeden Monats fällig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelttarife

Das zu zahlende Entgelt für das Mittagessen beträgt ab dem 01. August 2016 monatlich 40,- EUR und ab dem 01. August 2017 monatlich 50,- EUR.

§ 4

Umfang der Zahlungspflicht

- Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen wurde.
- Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tageseinrichtung bzw. der Beendigung des Betreuungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Erstattungen

- Eine Erstattung von Beköstigungsentgelten bei Fehlzeiten erfolgt nicht.
- Lediglich im Einzelfall kann bei einer Langzeiterkrankung unter Vorlage eines entsprechenden Attestes die Möglichkeit einer Erstattung überprüft werden.

§ 6

Zahlungsverzug

Verzug tritt bei den Beköstigungsentgelten mit dem Tag nach der Fälligkeit ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Stadt Krefeld als Träger der städtischen Kitas zu Mahnungen berechtigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14.12.2015
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

Neue Beitragstabelle incl. OGS und Tagespflege ab 01. August 2016

	Betreute Kinder über 2 Jahre			Betreute Kinder unter 2 Jahren		
	Betreuung bis 25 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung/in Kindertagespflege/ in einer Offenen Ganztagsschule	Betreuung bis 35 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege	Betreuung bis 45 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege	Betreuung bis 25 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege	Betreuung bis 35 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege	Betreuung bis 45 Std. /Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege
Einkommensstufen nach Jahreseinkommen	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG
EK-Stufe 0 ≤ 19.000	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
EK-Stufe 1 ≤ 24.500	21,00 EUR	31,00 EUR	43,00 EUR	42,00 EUR	54,00 EUR	69,00 EUR
EK-Stufe 2 ≤ 30.700	26,00 EUR	36,00 EUR	51,00 EUR	53,00 EUR	67,00 EUR	86,00 EUR
EK-Stufe 3 ≤ 36.800	38,00 EUR	54,00 EUR	75,00 EUR	80,00 EUR	102,00 EUR	131,00 EUR
EK-Stufe 4 ≤ 42.900	44,00 EUR	63,00 EUR	88,00 EUR	98,00 EUR	125,00 EUR	161,00 EUR
EK-Stufe 5 ≤ 49.100	64,00 EUR	92,00 EUR	129,00 EUR	135,00 EUR	172,00 EUR	221,00 EUR
EK-Stufe 6 ≤ 55.200	77,00 EUR	110,00 EUR	155,00 EUR	164,00 EUR	209,00 EUR	269,00 EUR
EK-Stufe 7 ≤ 61.400	107,00 EUR	154,00 EUR	215,00 EUR	197,00 EUR	251,00 EUR	322,00 EUR
EK-Stufe 8 ≤ 68.900	141,00 EUR	201,00 EUR	281,00 EUR	213,00 EUR	271,00 EUR	349,00 EUR
EK-Stufe 9 ≤ 77.900	170,00 EUR	221,00 EUR	309,00 EUR	223,00 EUR	284,00 EUR	365,00 EUR
EK-Stufe 10 ≤ 90.000	170,00 EUR	253,00 EUR	354,00 EUR	248,00 EUR	315,00 EUR	405,00 EUR
EK-Stufe 11 ≤ 105.000	170,00 EUR	273,00 EUR	383,00 EUR	277,00 EUR	352,00 EUR	453,00 EUR
EK-Stufe 12 ≤ 125.000	170,00 EUR	286,00 EUR	401,00 EUR	301,00 EUR	383,00 EUR	492,00 EUR
EK-Stufe 13 ≤ 150.000	170,00 EUR	322,00 EUR	451,00 EUR	344,00 EUR	438,00 EUR	563,00 EUR
EK-Stufe 14 > 150.000	170,00 EUR	341,00 EUR	477,00 EUR	361,00 EUR	459,00 EUR	591,00 EUR

Anlage zur Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

24.12.2015

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

25.12.2015

Ralf Krüger

Adler Straße 25 | 47798 Krefeld

6 76 13

26.12. – 27.12.2015

Herbert Panhey GmbH

Donaustraße 26 | 47809 Krefeld

54 03 37

31.12.2015

Hans Schneiders

Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld

94 45 23

01.01. – 03.01.2016

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

773101

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro ab 1. Januar 2016. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.